



**KALKULATION DER ZENTRALEN UND
DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2020**

Stand: 11/2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	4
I.2.	Rechtsgrundlagen	5
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	6
I.4.	Ermessensentscheidungen	8
I.5.	Öffentliche Einrichtung	9
I.6.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	10
a)	Abschreibung/Auflösung	10
b)	Anlagekapitalverzinsung	11
c)	Schätzungen und Prognosen	11
d)	Grundstücksanschlusskosten	12
I.7.	Straßenentwässerungsanteil	13
I.8.	Gemeindebetreff	14
I.9.	Kostendeckung	15
I.10.	Schwachverschmutzer	16
I.11.	Dezentrale Abwasserbeseitigung	17
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	19
	A. ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
	Erfolgsplan 2020	22
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	27
	Kostenverteilung Erfolgsplan	29
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	30
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	32
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs	34
	2. des Schmutzwasserbereichs	36
	3. des Regenwasserbereichs	38
	4. der Kläranlage	40
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	42
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	43
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung	44
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung	45
	Berechnungsgrundlagen	46

INHALTSVERZEICHNIS

B. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG	
Berechnung der dezentralen Abwassergebühren.....	54
Anlagen zur Kalkulation:	
9. Ermittlung der voraussichtlich dezentralen Abwassermengen.....	58
Berechnungsgrundlagen.....	60
III. Beschlussantrag	62

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Betriebswerke der Stadt Aulendorf haben uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2020 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für das Jahr 2020 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2020 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 28. November 2019

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

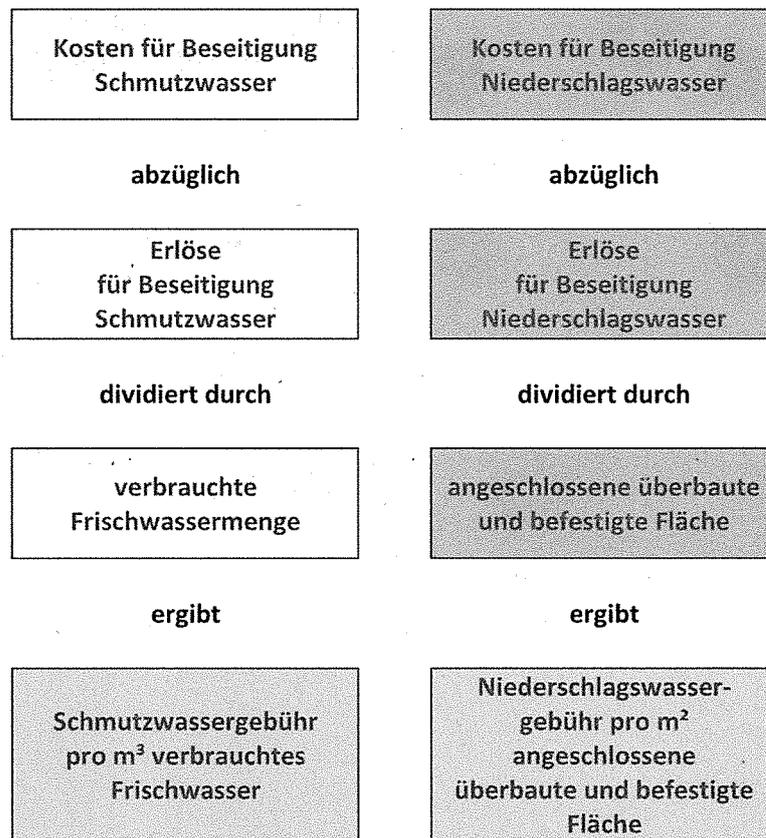
Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Stadt Aulendorf hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern "Schmutzwasserbeseitigung" und "Niederschlagswasserbeseitigung" unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebskosten	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebskosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Stadt Aulendorf für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die bebaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Betriebswerke Aulendorf führen die Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung.

Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2020 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Bei einem Eigenbetrieb können anstatt kalkulatorischer Zinsen die tatsächlichen Fremdzinsen sowie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Deshalb wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächliche Zinsbelastung aus Fremdkrediten. Da der Eigenbetrieb über kein Eigenkapital verfügt, konnte keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses werden seit dem 01.01.2012 über den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten.

Davor hat die Stadt diese Kosten dem jeweiligen Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenersatzregelung). Da diese Kostenersätze dem Gebührenzahler zu Gute kommen müssen, deren genaue Höhe aber nicht bekannt ist, wurden sie in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Stand 31.12.2011 sachgerecht in Höhe von 15 % der damaligen Kanalkosten geschätzt. Die entsprechende Auflösung dieser Kostenersätze wird demnach gebührenmindernd berücksichtigt.

I.7. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aulendorf geschieht sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem. Laut einer in der Vergangenheit durchgeführten Berechnung für die Stadt Aulendorf beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **27 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebskosten sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebskosten wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung "Abwasserbeseitigung" gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.8. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.7) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.9. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume wird auch beachtet, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von	74.666 €
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von	49.131 €
- Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von	20.800 €

Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus 2016 in Höhe von -70.841 € sowie die ausgleichspflichtige restliche Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 14.434 € werden jeweils fristgerecht in den folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

a) Niederschlagswasserbeseitigung

- Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von	-12.858 €
- Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von	-1.135 €

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus 2018 in Höhe von 27.453 € wird fristgerecht in einer der folgenden Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt.

I.10. SCHWACHVERSCHMUTZER

Da für das seit 1998 privat geführte Thermalbad eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung einer ermäßigten Abwassergebühr besteht, wurde bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ein Gebührenabschlag für Großabnehmer berücksichtigt. Dabei erfolgt die Finanzierung dieses Abschlags durch eine gleichmäßige Verteilung des entstehenden Abmangels auf die gesamten Schmutzwassermengen, so dass die Gebühren insgesamt voll kostendeckend sind.

Aufgrund der Einleitung von nur schwach verschmutztem Abwasser gewährt die Stadt Aulendorf diesem Betrieb eine Ermäßigung in Höhe von 23,5 %. Durch diesen Leichtverschmutzerabschlag kann einem Großverbraucher von Frischwasser mit einer unterdurchschnittlichen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers Rechnung getragen werden (OVG Schleswig, U. v. 29.10.1991 – 2 L 144/91).

I.11. DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

Laut Normenkontrollurteil des VGH (11.05.1995 – 2S 2568/92) ist der bei der zentralen Abwasserbeseitigung anzuwendende Frischwassermaßstab bei der Bemessung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unzulässig. Hier muss sich die Bemessung an der abgefahrenen Menge orientieren.

Deshalb liegt dieser Kalkulation die nutzungsorientierte Berechnungsmethode zugrunde, die in der BWGZ 5/1996 aufgrund einer Untersuchung der VEDEWA vorgeschlagen wurde und dieser Rechtsprechung gerecht wird.

Die dezentrale Entsorgung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Aulendorf erfolgt ausschließlich in der Kläranlage "Aulendorf".

Die ermittelten Gebührenobergrenzen der dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem anteiligen Betriebs- und Verwaltungsaufwand sowie den anteiligen kalkulatorischen Kosten der Kläranlage "Aulendorf". Abfuhrkosten sind hier nicht enthalten.

Um die anteiligen Kosten der dezentralen Entsorgung ermitteln zu können, müssen zunächst die Kosten der Kläranlage "Aulendorf" in schmutzfrachtabhängige Kosten und in schmutzfrachtunabhängige Kosten aufgeteilt werden. Die schmutzfrachtabhängigen Kosten werden anschließend nach einem gewichteten Anteil der dezentralen Mengen aufgeteilt, die schmutzfrachtunabhängigen Kosten nach einem ungewichteten Anteil (siehe Anlage 9).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

A) Zentrale Schmutzwassergebühr Frischwasser pro m ³	im Zeitraum 2020
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,89
ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer mit Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	1,44

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,89 €/m³

B) Zentrale Niederschlagswassergebühr überbaute und befestigte Flächen pro m ²	im Zeitraum 2020
kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Ausgleich der Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren	0,56 €
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	0,58 €

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,59 €/m²

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN**

C) Dezentrale Abwassergebühren (ohne Abfuhrkosten) pro m ³	im Zeitraum 2020
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,10 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	56,50 €

II.A ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
(3) Strombezug	105.000	840	1.680	0	102.480	91.125	0	91.125	0	64
(3) Heizung (Unterhalt Ölbezug)	1.000	8	16	0	976	868	0	868	0	1
(3) Wasserbezug	2.200	0	0	0	2.200	1.956	0	1.956	0	1
(1) Treibstoffe	1.200	603	88	197	312	277	0	277	0	0
(3) Abwasseruntersuchung Kläranlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(1) Werkstattinrichtung	300	151	22	49	78	69	0	69	0	0
(3) Wartung BHKW Kläranlage	8.800	0	0	0	8.800	7.825	7.825	0	0	0
(2) Unterhaltung Kanainetz	65.000	39.975	7.735	17.290	0	0	0	0	0	0
(3) Entsorgung des Klärschlamm	65.000	0	0	0	65.000	57.798	0	57.798	0	40
(3) Sonstige Entsorgung	17.000	0	0	0	17.000	15.116	0	15.116	0	11
(3) Unterhaltung Kläranlage	80.000	0	0	0	80.000	71.136	0	71.136	0	50
(3) Unterhaltung Fuhrpark	1.500	0	0	0	1.500	1.334	1.334	0	0	0
(3) Unterhaltung Retentionsbecken	1.500	0	0	1.500	0	0	0	0	0	0
(3) Unterhaltung Regenüberlaufbecken	12.500	12.500	0	0	0	0	0	0	0	0
(3) Unterh. städt. Pumpendruckleitungen	5.000	0	5.000	0	0	0	0	0	0	0
(2) Reinigung Kanäle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(2) Planfortschreibung	2.500	1.537	298	665	0	0	0	0	0	0
(2) Umsetzung Eigenkontrollverordnung	100.000	61.500	11.900	26.600	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	468.500	117.114	26.739	46.301	278.346	247.504	9.159	238.345	0	167

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung it. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		in €	in €	in €	in €
Personalaufwand	(3) 134.000	13.400	0	0	120.600	107.238	0	107.238	0	75
Abwasserabgabe	(3) 75.000	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0
Rundfunkgebühren	(1) 100	0	0	0	100	89	89	0	0	0
Beiträge, Mitgliedschaften	(1) 650	326	48	107	169	150	150	0	0	0
Versicherungen	(3) 4.500	0	0	0	4.500	4.001	4.001	0	0	0
Bürobedarf, Drucksachen	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachliteratur	(1) 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Postaufwand	(1) 2.800	1.407	206	460	727	646	646	0	0	0
Telefonaufwand	(1) 3.500	1.759	257	575	909	808	808	0	0	0
Fahrtkosten Rufbereitschaft	(1) 500	251	37	82	130	116	116	0	0	0
Rechts- und Beratungsaufwand	(1) 20.000	10.052	1.470	3.286	5.192	4.617	4.617	0	0	0
EDV-Aufwand	(1) 15.000	7.538	1.103	2.465	3.894	3.463	3.463	0	0	0
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	(1) 208.400	104.742	15.317	34.240	54.101	48.107	48.107	0	0	0
Dienst- und Schutzkleidung	(1) 350	175	26	58	91	81	81	0	0	0
Aus- und Fortbildung	(1) 300	151	22	49	78	69	69	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	(1) 50	25	4	8	13	12	12	0	0	0
Kontoführungsgebühren	(1) 800	402	59	131	208	185	185	0	0	0
Kfz-Steuer	(3) 350	0	0	0	350	311	311	0	0	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	332.300	126.828	93.549	41.461	70.462	62.655	62.655	0	0	0
Summe Betriebsaufwand	934.800	257.342	120.288	87.762	469.408	417.397	71.814	345.583	0	242

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Aufwendungen Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs- abhängig		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs- abhängig	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
Kalkulatorische Kosten:										
- Abschreibungen:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	403.149	403.149								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	52.992	52.992	102.473		280.254	239.617	39.896	199.721	0	
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	102.473								140	
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	280.254				280.254	239.617	39.896	199.721	140	
Summe Abschreibungen	838.868	403.149	52.992	102.473	280.254	239.617	39.896	199.721	140	
- Verzinsung:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	156.952	156.952								
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	18.078	18.078	52.186		97.784	83.605	13.920	69.685	0	
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	52.186								49	
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	97.784				97.784	83.605	13.920	69.685	49	
Summe Verzinsung	325.000	156.952	18.078	52.186	97.784	83.605	13.920	69.685	49	
Summe kalkulatorische Kosten	1.163.868	560.101	71.070	154.659	378.038	323.222	53.816	269.406	189	
Summe Aufwendungen	2.098.668	817.443	191.358	242.421	847.446	740.619	125.630	614.989	431	

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung verschmutzungs-			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €		
											in €	in €
Erlöse dezentrale Abwasserbeseitigung	904				904							
Abwassererstattung Atzenberg (1)	3.000	1.507	221	493	779	693	0	693	0	0	0	0
Erlöse Dritter (1)	500	251	37	82	130	116	116	0	0	0	0	0
Erträge aus Nachaktivierung <i>dieser Betrag ist in den Berechnungsgrundlagen unter Ziffer 5) berücksichtigt</i>	0											
Verzinsung Rückstellungen (1)	50	25	4	8	13	12	12	0	0	0	0	0
Säumniszuschläge (1)	500	251	37	82	130	116	116	0	0	0	0	0
Mahngebühren (1)	200	100	15	33	52	46	46	0	0	0	0	0
Sonstige betriebl. Erträge	5.154	2.134	314	698	2.008	983	290	693	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	5.154	2.134	314	698	2.008	983	290	693	0	0	0	0

(1) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte der gesamten Abwasserbeseitigung zum 31.12.

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Restbuchwerte des Kanalbereichs zum 31.12.

(3) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

*SW Anteil der Kläranlage = 88,92% (Kosten abz. Straßentwässerungsanteil 1,2% abz. NW-Anteil 10%)

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon				davon SW-Anteil der Klär- anlage (*) in €	davon Aufteilung lt. Verwaltung auf verschmutzungs-		davon Anteil dez. Abwasserbeseitigung	
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €		unabhängig in €	abhängig in €	unabhängig 0,00% in €	abhängig 0,07% in €
- Auflösung der Zuschüsse:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	85.143									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	9.104	9.104								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.597		18.597							
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	2.219			2.219	1.897	316	1.581	0	1	
Summe Auflösungen der Zuschüsse	115.063	85.143	9.104	18.597	2.219	316	1.581	0	1	
- Auflösung der Beiträge:										
· MW-Bereich der Stadt laut Anlage 1	65.048									
· SW-Bereich der Stadt laut Anlage 2	8.210	8.210								
· RW-Bereich der Stadt laut Anlage 3	18.352		18.352							
· Kläranlage der Stadt laut Anlage 4	47.836			47.836	40.900	6.810	34.090	0	24	
Summe Auflösungen der Beiträge	139.446	65.048	8.210	18.352	47.836	6.810	34.090	0	24	
Summe Auflösungen	254.509	150.191	17.314	36.949	50.055	7.126	35.671	0	25	
Summe Erträge	259.663	152.325	17.628	37.647	52.063	7.416	36.364	0	25	

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2020

	2020
Aufwendungen	2.098.668
./. Erträge	-259.663
Nettoaufwendungen	1.839.005

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus dem Betriebsaufwand des Mischwasserbereich (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reiner Betriebsaufwand		257.342	
./. reine Betriebserträge		-2.134	
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	255.208	-34.453

- aus dem Betriebsaufwand des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reiner Betriebsaufwand		87.762	
./. reine Betriebserträge		-698	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	87.064	-23.507

- aus dem Betriebsaufwand der Kläranlage

reiner Betriebsaufwand		469.408	
./. reine Betriebserträge		-2.008	
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	467.400	-5.609

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		403.149	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 1		-41.367	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1		191.347	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 1		-20.209	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-85.143	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 1		16.655	
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	464.432	-125.397

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		102.473	
./. enth. Grundstücksanschlusskosten laut Anlage 3		-14.039	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3		63.181	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 3		-7.270	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-18.597	
./. enth. Grundstücksanschlusskostensätze laut Anlage 3		7.204	
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	132.952	-66.476

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:			
· Abschreibungen laut EP		280.254	
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4		116.745	
· Auflösung der Zuschüsse laut EP		-2.219	
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	394.780	-19.739

Summe Straßenentwässerungsanteil		-275.181
---	--	-----------------

Gebührenfähige Kosten	1.563.824
------------------------------	------------------

ABWASSERBESEITIGUNG**ERFOLGSPLAN
2020**

Bezeichnung	Plan- ansatz 2020 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	934.800	257.342	120.288	87.762	469.408
abzügl. Summe Betriebserträge	-5.154	-2.134	-314	-698	-2.008
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-63.569	-34.453	0	-23.507	-5.609
Betriebsaufwand netto	866.077	220.755	119.974	63.557	461.791
Summe kalkulatorische Kosten	1.163.868	560.101	71.070	154.659	378.038
abzügl. Summe Auflösungen	-254.509	-150.191	-17.314	-36.949	-50.055
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-211.612	-125.397	0	-66.476	-19.739
Kalkulatorische Kosten netto	697.747	284.513	53.756	51.234	308.244
Summe Aufwendungen netto	1.563.824	505.268	173.730	114.791	770.035

ABWASSERBESEITIGUNG

ERFOLGSPLAN AUFWANDSVERTEILUNG 2020

Bezeichnung	Plan ansatz 2020 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €		
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €				
Summe Betriebsaufwand netto	866.077	110.377	110.378	119.974	63.557	415.612	46.179
		220.755				461.791	

Bezeichnung	Plan ansatz 2020 in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €		
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €				
Summe kalkulatorische Kosten netto	697.747	170.708	113.805	53.756	51.234	277.420	30.824
		284.513				308.244	

Summe gebührentfähiger Aufwand	1.563.824	281.085	224.183	173.730	114.791	693.032	77.003
davon							
Aufwand für Schmutzwasser	1.147.847						
Aufwand für Regenwasser	415.977						
		73,40%					
		26,60%					

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2020

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum
1.147.847 €
1.147.847 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2020	539.710 m ³
Summe gesamt	539.710 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	=	1.147.847 €	=	2,12 €/m³
-----		-----		
Frischwassermengen		539.710 m ³		

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebührenobergrenze	=	1.147.847 €	=	2,17 €/m³
-----		-----		
Frischwassermengen gewichtet		528.028 m ³		

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	1,66 €/m³
--	---------	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR

2020

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüber- und -unterdeckungen laut Anlage 7

restliche Überdeckung aus 2015	-74.666 €
Überdeckung aus 2017	-49.131 €
teilweise Überdeckung aus 2018	-20.800 €
	-144.597 €

Gebühreobergrenze	1.003.250 €	1,85 €/m³
-------------------	-------------	-----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze bei Berücksichtigung des Schwachverschmutzerabschlags:

- kostendeckende Abwassergebühr

Gebühreobergrenze	1.003.250 €	=	=	1,89 €/m³
-----	-----			
Frischwassermengen gewichtet	528.028 m ³			

- ermäßigte Abwassergebühr für Schwachverschmutzer	-23,50%	=	1,44 €/m³
--	---------	---	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

2020

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum
415.977 €
415.977 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2020	736.000 m ²
Summe gesamt	
736.000 m²	

GEBÜHREBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebühreobergrenze	=	415.977 €	=	0,56 €/m²
-----		-----		
überbaute und befestigte Fläche		736.000 m ²		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 8

Unterdeckung aus 2016	12.858 €	
Unterdeckung aus 2017	1.135 €	
	13.993 €	

Gebühreobergrenze	429.970 €	0,58 €/m²
-------------------	-----------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	18.702.247		
abzügl. Anlagen im Bau	-83.835		
Summe in €	18.618.412		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		83.835	
· MW-Sanierung "Poststraße"		300.000	50.000
· MW-Kanalisation BG "Buchwald"		20.000	100.000
· MW-Kanalisation BG "Bildstock"			140.000
· Erschließung MW-Kanalisation "Heinestraße", ehem. Spielplatz	46.500		47.000
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen	20.000		20.000
· MW-Kanalisation Lückenschluss BG "Michel-Buck-Straße"			32.000
· Pumpen, Schieber, Rohre	10.000		10.000
· MW-Grundstücksanschlüsse	15.000		15.000
· Erneuerung von Pumpwerken (Pumpen, Hydraulik, Elektrik)			400.000
· RÜB Tannhausen Betonsanierung Optimierung Trockenwetterablaufgerinne			150.000
· RÜB Aulendorf Mitte-Ost, sowie Blönried-Steinenbach Betonsanierung Beckenbode			100.000
· Imterstraße -Sickerschacht			35.000
· Schulgässle, Erneuerung AZ-Leitung bis Eckstraße			75.000
· Tannhausener Straße, BA 1			20.000
· Ortungsaufsatz auf vorhandene Schiebekamera			2.500
· Sanierung Hauptstraße			125.000
· Erschließung BG Tafesch mit Retentionsbecken		909.000	
· Mühlbachverdolung Gerbergasse/Kolpingstraße		197.000	
Summe		1.601.335	1.321.500
Endstand AHK 31.12. in €	18.618.412	20.219.747	21.541.247
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	18.618.412	19.833.247	21.501.247
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	4.320.196		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	4.320.196		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	4.320.196	4.320.196	4.320.196
Beiträge:			
MW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.058.595		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		10.131	10.131
Summe		10.131	10.131
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	3.058.595	3.068.726	3.078.857
Endstand Einnahmen 31.12. in €	7.378.791	7.388.922	7.399.053

ABWASSERBESEITIGUNG

MW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	1.214.835	1.668.000
Zugang AfA	2,00%	24.297	33.360
Abschreibung in €	345.492	369.789	403.149
Anteil Grundstücksanschlusskosten	36.571	39.850	41.367
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	85.143	85.143	85.143
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	16.655	16.655	16.655
Zugang Beiträge		10.131	10.131
Zugang Auflösung	2,00%	203	203
Auflösung Beiträge in €	64.642	64.845	65.048
Auflösung gesamt in €	149.785	149.988	150.191
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	18.618.412	19.833.247	21.501.247
aufgelaufene Abschreibung	9.684.928	10.054.717	10.457.866
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	8.933.484	9.778.530	11.043.381
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	4.320.196	4.320.196	4.320.196
aufgelaufene Auflösung	2.534.803	2.619.946	2.705.089
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	1.785.393	1.700.250	1.615.107
Ursprungswert Beiträge 31.12.	3.058.595	3.068.726	3.078.857
aufgelaufene Auflösung	1.402.976	1.467.821	1.532.869
Auflösungsrest Beiträge	1.655.619	1.600.905	1.545.988
Zinsbasis			7.179.831
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			156.952
für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils			
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		7.613.186	8.753.277
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			191.347
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	1.139.406	1.263.481	1.297.939
Auflösungsrest Kostenersätze	381.213	364.558	347.903
Zinsbasis			924.480
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			20.209

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG**SW-BEREICH DER STADT**

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	2.047.112		
abzügl. Anlagen im Bau	-16.222		
Summe in €	2.030.890		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		16.222	
· SW-Kanalisation BG "Tafelesch"			35.000
Summe		16.222	35.000
Endstand AHK 31.12. in €	2.030.890	2.047.112	2.082.112
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.030.890	2.047.112	2.082.112
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	463.618		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	463.618		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	463.618	463.618	463.618
Beiträge:			
SW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	382.636		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		1.502	1.502
Summe		1.502	1.502
Endstand Anteil. Beiträge 31.12. in €	382.636	384.138	385.640
Endstand Einnahmen 31.12. in €	846.254	847.756	849.258

ABWASSERBESEITIGUNG

SW-BEREICH DER STADT

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	16.222	35.000
Zugang AfA	2,00%	324	700
Abschreibung in €	51.968	52.292	52.992
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	∅	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%		
Auflösung Zuschüsse in €	9.104	9.104	9.104
Zugang Beiträge		1.502	1.502
Zugang Auflösung	2,00%	30	30
Auflösung Beiträge in €	8.150	8.180	8.210
Auflösung gesamt in €	17.254	17.284	17.314
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	2.030.890	2.047.112	2.082.112
aufgelaufene Abschreibung	728.493	780.785	833.777
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	1.302.397	1.266.327	1.248.335
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	463.618	463.618	463.618
aufgelaufene Auflösung	244.654	253.758	262.862
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	218.964	209.860	200.756
Ursprungswert Beiträge 31.12.	382.636	384.138	385.640
aufgelaufene Auflösung	147.572	155.752	163.962
Auflösungsrest Beiträge	235.064	228.386	221.678
Zinsbasis			826.991
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			18.078

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

RW-BEREICH DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.470.624		
abzügl. Anlagen im Bau	-36.260		
Summe in €	3.434.364		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		36.260	
· Fremdwasserbeseitigung "Karl-Rehm-Straße"		119.000	119.000
· Fremdwasserbeseitigung "Achstraße"		50.000	50.000
· Fremdwasserbeseitigung "Imterstraße"		125.200	95.200
· Fremdwasserbeseitigung "Hasengärtle" - RÜB Süd		16.000	16.000
· Mühlbachverdolung Neubau "Bachstraße bis Kolpingstraße"		54.000	215.000
· RW-Kanalisation BG "Tafelesch"			120.000
Summe		400.460	615.200
Endstand AHK 31.12. in €	3.434.364	3.834.824	4.450.024
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.434.364	3.470.624	4.450.024
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	966.245		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	966.245		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	966.245	966.245	966.245
Beiträge:			
RW-Bereich lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	855.305		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		3.356	3.356
Summe		3.356	3.356
Endstand anteil. Beiträge 31.12. in €	855.305	858.661	862.017
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.821.550	1.824.906	1.828.262

ABWASSERBESEITIGUNG**RW-BEREICH DER STADT**

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	36.260	979.400
Zugang AfA	2,00%	725	19.588
Abschreibung in €	82.160	82.885	102.473
Anteil Grundstücksanschlusskosten	13.570	13.679	14.039
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Ø	0	0
Zugang Auflösung	Auflös.Satz	0	0
	2,00%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	18.597	18.597	18.597
Anteil Grundstücksanschlusskostenersätze	7.204	7.204	7.204
Zugang Beiträge		3.356	3.356
Zugang Auflösung	2,00%	67	67
Auflösung Beiträge in €	18.218	18.285	18.352
Auflösung gesamt in €	36.815	36.882	36.949
Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	3.434.364	3.470.624	4.450.024
aufgelaufene Abschreibung	523.421	606.306	708.779
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.	2.910.943	2.864.318	3.741.245
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	966.245	966.245	966.245
aufgelaufene Auflösung	525.842	544.439	563.036
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.	440.403	421.806	403.209
Ursprungswert Beiträge 31.12.	855.305	858.661	862.017
aufgelaufene Auflösung	329.869	348.154	366.506
Auflösungsrest Beiträge	525.436	510.507	495.511
Zinsbasis			2.387.265
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			52.186
für die Berechnung des Straßentwässerungsanteils			
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		2.456.526	2.890.274
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			63.181
Anteil Grundstücksanschlusskosten			
Restbuchwert Ausgaben	492.896	484.656	488.617
Auflösungsrest Kostenersätze	164.882	157.678	150.474
Zinsbasis			332.561
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			7.270

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2018	2019	2020
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	10.213.245		
abzügl. Anlagen im Bau	-17.773		
Summe in €	10.195.472		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		17.773	
· Überdachung Containerplatz		180.000	250.000
· Kleingeräte			5.000
· Vorplanungen		40.000	50.000
· Erneuerung Gebläse Belebungsbecken		250.000	
· Betonsanierung Belebungsbecken		400.000	
· PV-Anlage		75.000	
· Neue Rechenanlage PLS-Einbindung		5.000	
· Betonplatten zum Bauwerkschutz RÜB Tannhausen		26.500	
· Autoanhänger		1.500	
· Nachklärbecken		20.400	
· Restabwicklung Sanierung Rechengebäude		160.000	
Summe		1.176.173	305.000
Endstand AHK 31.12. in €	10.195.472	11.371.645	11.676.645
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.195.472	11.151.645	11.586.645
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	2.097.706		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe in €	2.097.706		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr			
Summe		0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	2.097.706	2.097.706	2.097.706
Beiträge:			
Kläranlage lt. Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	2.284.723		
anteilige Beitragszugänge lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 4		5.012	5.012
Summe		5.012	5.012
Endstand anteil. Beiträge 31.12. in €	2.284.723	2.289.735	2.294.747
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.382.429	4.387.441	4.392.453

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE DER STADT

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA Satz		956.173	435.000
Zugang AfA	2,42%		23.139	10.527
Abschreibung in €		246.588	269.727	280.254
Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.Satz		0	0
Zugang Auflösung	2,42%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		2.219	2.219	2.219
Zugang Beiträge			5.012	5.012
Zugang Auflösung	2,42%		121	121
Auflösung Beiträge in €		47.594	47.715	47.836
Auflösung gesamt in €		49.813	49.934	50.055
Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		10.195.472	11.151.645	11.586.645
aufgelaufene Abschreibung		5.554.934	5.824.661	6.104.915
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		4.640.538	5.326.984	5.481.730
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		2.097.706	2.097.706	2.097.706
aufgelaufene Auflösung		2.030.619	2.032.838	2.035.057
Auflösungsrest Zuschüsse ohne A.i.B.		67.087	64.868	62.649
Ursprungswert Beiträge 31.12.		2.284.723	2.289.735	2.294.747
aufgelaufene Auflösung		1.353.181	1.400.896	1.448.732
Auflösungsrest Beiträge		931.542	888.839	846.015
Zinsbasis				4.473.172
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5				2,1860%
Verzinsung in €				97.784

für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils	2018	2019	2020
Verzinsung ohne Beitragsauflösung			
Zinsbasis ohne Beitragsauflösung		4.917.784	5.340.599
durchschn. Verzinsung lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 5			2,1860%
Verzinsung in €			116.745

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Entsorgung	2016	2017	2018	Ø
Stadt Aulendorf	483.963 m ³	478.550 m ³	480.182 m ³	480.898 m ³
Thermalbad	38.058 m ³	51.482 m ³	62.270 m ³	50.603 m ³
= Stadt Aulendorf gesamt	522.021 m ³	530.032 m ³	542.452 m ³	531.502 m ³
<u>nachrichtlich:</u> verkaufte Frischwassermenge Thermalbad	8.491 m ³	4.108 m ³	4.816 m ³	5.805 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen der Stadt Aulendorf im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge ohne Thermalbad	490.000 m ³	490.000 m ³
	490.000 m ³	490.000 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen des Thermalbads im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
Prognose über die künftige Schmutzwassermenge Thermalbad	50.000 m ³	50.000 m ³
abzügl. 5% Verdunstung aus Frischwassermenge Thermalbad	-290 m ³	-290 m ³
	49.710 m ³	49.710 m ³
Umrechnung der Abwassermenge des Thermalbades in normalverschmutztes Abwasser mit dem Faktor 76,5%	38.028 m ³	38.028 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum		
Zentrale Entsorgung	2020	Gesamt
künftige Schmutzwassermengen gesamt ohne Gewichtung	539.710 m ³	539.710 m ³
künftige Schmutzwassermengen gesamt mit Gewichtung	528.028 m ³	528.028 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH
ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Fläche				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2016	2017	2018	
Stadt Aulendorf gesamt	734.034 m ²	732.578 m ²	731.802 m ²	732.805 m ²
	734.034 m ²	732.578 m ²	731.802 m ²	732.805 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen		
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2020	Gesamt
prognostizierte überbaute und befestigte Fläche	736.000 m ²	736.000 m ²
	736.000 m ²	736.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG

**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN
IM SCHMUTZWASSERBEREICH**

Bemessungszeitraum 2015:

gebührenrechtliches Ergebnis 2015 lt. Nachkalkulation Stand 06/2016:	124.666 €
davon im Jahr 2019 zum Ausgleich eingestellt:	-50.000 €
noch ausgleichspflichtig bis spätestens 2020	74.666 €

Bemessungszeitraum 2016:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	1,35 €		
Festgesetzte Gebühr	1,35 €		
= Differenz	0,00 €		
kalkulierte Schmutzwassermenge	511.920 m ³	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation Stand 06/2017:	-70.841 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021	-70.841 €

Bemessungszeitraum 2017:

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation Stand 05/2018:	49.131 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2022	49.131 €

Bemessungszeitraum 2018:

gebührenrechtliches Ergebnis 2018 lt. Nachkalkulation Stand 06/2019:	35.234 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023	35.234 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	88.190 €
--------------------------------------	-----------------

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN
IM NIEDERSCHLAGSWASSERBEREICH****Bemessungszeitraum 2016:**

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	730.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2016 lt. Nachkalkulation Stand 06/2017:	-12.858 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2021:	-12.858 €

Bemessungszeitraum 2017:

Kostendeckende Gebühr lt. Kalk.	0,35 €		
Festgesetzte Gebühr	0,35 €		
=Differenz	0,00 €		
kalkulierte Fläche	733.000 m ²	= akzeptierter Fehlbetrag:	0 €

gebührenrechtliches Ergebnis 2017 lt. Nachkalkulation Stand 05/2018:	-1.135 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2022:	-1.135 €

Bemessungszeitraum 2018:

gebührenrechtliches Ergebnis 2018 lt. Nachkalkulation Stand 06/2019:	27.453 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023:	27.453 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	13.460 €
--------------------------------------	-----------------

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2018			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KANALBEREICH:				
· Mischwasserkanäle	61,50%	12.138.379	220.951	6.573.926
· Schmutzwasserkanäle	11,90%	1.994.671	51.262	1.272.399
· Regenwasserkanäle	26,60%	3.353.404	80.582	2.843.888
	100,00%	17.486.454	352.795	10.690.213
nicht zuordenbares Anlagevermögen:				
Grundstücksanschlüsse allgemein		300.797	5.575	249.296
Maschinen und masch. Anlagen		3.564	357	2.790
Anlagen im Bau		136.317	0	136.317
		440.678	5.932	388.403
ergibt folgende Zusammenstellung:				
· Mischwasserkanäle		12.138.379	220.951	6.573.926
· MW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		271.017	3.648	238.868
MW-Bereich		12.409.396	224.599	6.812.794
· Schmutzwasserkanäle		1.994.671	51.262	1.272.399
· SW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		52.441	706	46.220
SW-Bereich		2.047.112	51.968	1.318.619
· Regenwasserkanäle		3.353.404	80.582	2.843.888
· RW-Anteil am nicht zuordenbaren AV		117.220	1.578	103.315
RW-Bereich		3.470.624	82.160	2.947.203
Kanalbereich	100,00%	17.927.132	358.727	11.078.616

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
KLÄRBEREICH:				
· E1000 immaterielle Anlagegüter	12.975	848	0	
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389	
· E2110 Betriebs- und Sondergebäude	4.883.514	95.402	2.281.183	
· E2140 Außenanlagen mit Gebäuden	278.725	2.939	32.121	
· E2220 Technische Anlagen	4.803.355	141.979	2.210.220	
· E2244 Messeinrichtungen	14.713	0	0	
· E2510 Straßen	56.104	1.871	38.178	
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.239	8.497	
· E6370 sonstige Fahrzeuge	43.387	2.144	155	
· E7050 Telekommunikation u. EDV	5.763	166	795	
· E7500 GWG >150 - 1000 EUR	1.228	0	0	
· E8000 Anlagen im Bau	17.773	0	17.773	
Kläranlage	67,88%	10.213.245	246.588	4.658.311
· Zuleitungssammler	3.845.386	70.592	1.047.948	
· Regenüberlaufbecken	2.447.465	50.301	1.156.577	
· Anlagen im Bau	0	0	0	
MW-Bereich	32,12%	6.292.851	120.893	2.204.525
Klärbereich	100,00%	16.506.096	367.481	6.862.836
Abwasserbereich gesamt	100,00%	34.433.228	726.208	17.941.452
davon:				
Mischwasserbereich	50,26%	18.702.247	345.492	9.017.319
Schmutzwasserbereich	7,35%	2.047.112	51.968	1.318.619
Regenwasserbereich	16,43%	3.470.624	82.160	2.947.203
Kläranlage	25,96%	10.213.245	246.588	4.658.311

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:

- Landeszuschüsse incl. Erschließungsträger	2.144.695	42.833	1.035.791
- Gr.anschl.kostenersätze (bis 31.12.2011)	1.487.805	27.082	619.858
= Zuschüsse Kanalbereich	3.632.500	69.915	1.655.649

Diese Zuschüsse werden im %-ualen Verhältnis der RBW auf die Kanalarten aufgeteilt:

Anteilige Zuschüsse MW-Bereich	2.233.988	42.998	1.018.224
- Zuschuss Ausgleichstock MW-Bereich	102.482	2.051	61.127
MW-Bereich	2.336.470	45.049	1.079.351

Anteilige Zuschüsse SW-Bereich	432.268	8.320	197.022
- Zuschuss Ausgleichstock SW-Bereich	31.350	784	21.942
SW-Bereich	463.618	9.104	218.964

RW-Bereich	966.245	18.597	440.403
-------------------	----------------	---------------	----------------

Kanalbereich	3.766.333	72.750	1.738.718
---------------------	------------------	---------------	------------------

KLÄRBEREICH:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087
Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087

- Landeszuschüsse für Zuleitungssammler	1.614.621	32.298	531.266
- Landeszuschüsse für Regenbecken	369.105	7.796	174.776
MW-Bereich	1.983.726	40.094	706.042

Klärbereich	4.081.432	42.313	773.129
--------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbereich gesamt	7.847.765	115.063	2.511.847
-------------------------------	------------------	----------------	------------------

davon:

Mischwasserbereich	4.320.196	85.143	1.785.393
Schmutzwasserbereich	463.618	9.104	218.964
Regenwasserbereich	966.245	18.597	440.403
Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

ZUM 31.12.

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
- Kanalbeiträge inkl. Erschließungsträger	4.252.997	86.561	2.265.683
- Hausanschlusskostenersätze	450.240	9.010	329.500
- ./.. 15 % enth. Gr.st.anschl.kostenersätze	-1.487.805	-27.082	-619.858
Kanalbeiträge gesamt	3.215.432	68.489	1.975.325
davon:			
Mischwasserbereich	61,50% 1.977.491	42.121	1.214.825
Schmutzwasserbereich	11,90% 382.636	8.150	235.064
Regenwasserbereich	26,60% 855.305	18.218	525.436
Klärbeiträge gesamt incl. Erschließungsträger	3.365.827	70.115	1.372.336
davon:			
Kläranlage	67,88% 2.284.723	47.594	931.542
Mischwasserbereich	32,12% 1.081.104	22.521	440.794
Abwasserbeiträge gesamt	6.581.259	138.604	3.347.661
davon:			
Mischwasserbereich	3.058.595	64.642	1.655.619
Schmutzwasserbereich	382.636	8.150	235.064
Regenwasserbereich	855.305	18.218	525.436
Kläranlage	2.284.723	47.594	931.542

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge	2019	2020
- Kanalbeiträge:	12.618	12.618
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Mischwasserbereich	61,50%	7.760
Schmutzwasserbereich	11,90%	1.502
Regenwasserbereich	26,60%	3.356
Kanalbeiträge	100,00%	12.618
- Klärbeiträge:	7.383	7.383
<u>aufgeteilt auf:</u>		
Kläranlage	67,88%	5.012
Mischwasserbereich	32,12%	2.371
Klärbeiträge	100,00%	7.383
Abwasserbeiträge gesamt	20.001	20.001
davon:		
Mischwasserbereich	10.131	10.131
Schmutzwasserbereich	1.502	1.502
Regenwasserbereich	3.356	3.356
Kläranlage	5.012	5.012

ABWASSERBESEITIGUNG

VERZINSUNG

5) Verzinsung	2020
- für laufende Fremdkredite	310.000
- für Kassenkredite	0
- für Trägerdarlehen der Stadt	0
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	310.000
- Reduzierung des Zinsaufwands um Erträge aus Nachaktivierung	15.000
Zwischensumme Verzinsung Fremdkapital	325.000
Eigenkapital laut Bilanz:	
- Stammkapital	0
- Allgemeine Rücklage	0
Zwischensumme Verzinsung Eigenkapital	0
	0,0%
Verzinsung gesamt	325.000
Verzinsbares Kapital:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	7.179.831
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	826.991
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	2.387.265
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	4.473.172
Zinsbasis gesamt	14.867.259
entspricht einer durchschnittlichen Verzinsung von	2,1860%
Verteilung der Zinsen:	
- Mischwasserbereich der Stadt, laut Anlage 1	156.952
- Schmutzwasserbereich der Stadt, laut Anlage 2	18.078
- Regenwasserbereich der Stadt, laut Anlage 3	52.186
- Kläranlage der Stadt, laut Anlage 4	97.784
Verzinsung gesamt	325.000
Differenz:	0

II.B DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN 2020

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsabhängigen Aufwand der Kläranlage	431 €	-	25 €	=	406 €
					406 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					406 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					385 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebühreobergrenze	406 €				
-----	=	-----	=	1,05 €/m ³	
Bemessungseinheiten		385 m ³			

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenfähiger Aufwand im Kalkulationszeitraum

Anteil am verschmutzungsunabhängigen Aufwand der Kläranlage	0 €	-	0 €	=	0 €
Kosten der dezentralen Gebührenkalkulation im Jahr 2020					500 €
					500 €
Ausgleich Überschüsse / Fehlbeträge aus Vorjahren					0 €
= verschmutzungsunabhängiger Anteil mit Ausgleich der Vorjahre					500 €
Geschätzte Bemessungseinheiten im Kalkulationszeitraum laut Anlage 9					20 m³

GEBÜHREBERECHNUNG

Gebühreobergrenze	500 €				
-----	=	-----	=	25,00 €/m ³	
Entsorgungsmengen		20 m ³			

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN

2020

VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro Bemessungs- einheit	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	1,05	2,0	2,10 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	1,05	1,7	1,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	1,05	1,0	1,05 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	1,05	25,0	26,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	1,05	30,0	31,50 €

VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIGER ANTEIL

Gebührenanteil VERSCHMUTZUNGSUNABHÄNGIG ohne Ausgleich der Vorjahre			
	Gebühr pro m ³ Entsorgungs- menge	Verschmutzungs- faktor	Gebühr pro m ³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Ausfallgruben	25,00	1,0	25,00 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	25,00	1,0	25,00 €

DEZENTRALE ABWASSERGEBÜHR

**BERECHNUNG DER DEZENTRALEN ABWASSERGEBÜHREN
2020**

ZUSAMMENSTELLUNG

Gebühren ohne Ausgleich der Vorjahre	
	Gebühr pro m ³

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder größerem Leerungsintervall	27,10 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 €
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 €
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	51,25 €
Kleinkläranlagen Absetzgruben	56,50 €

Anlagen zur Kalkulation

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 5			
Zentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Stadt Aulendorf gesamt	2020	539.710 m ³	
		539.710 m³	1,0
			539.710 m³

Voraussichtliche Abwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Dezentrale Abwasserbeseitigung		Verschmutzungs- faktor	Bemessungs- einheiten

Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlichem oder längerem Leerungsintervall	2020	5 m ³	
		5 m³	2,0
			10 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	2020	0 m ³	
		0 m³	1,7
			0 m³
Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	2020	0 m ³	
		0 m³	1,0
			0 m³
Kleinkläranlagen Ausfaulgruben	2020	15 m ³	
		15 m³	25,0
			375 m³
Kleinkläranlagen Absetzgruben	2020	0 m ³	
		0 m³	30,0
			0 m³
		20 m³	385 m³

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
DEZENTRALEN ABWASSERMENGEN**

Verhältnis der gewichteten Mengen für den verschmutzungsabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	99,93%	539.710 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,07%	385 m ³
	100,00%	540.095 m ³

Verhältnis der ungewichteten Mengen für den verschmutzungsunabhängigen Anteil		
Zentrale Abwasserbeseitigung KA "Aulendorf"	100,00%	539.710 m ³
Dezentrale Abwasserbeseitigung	0,00%	20 m ³
	100,00%	539.730 m ³

Berechnungsgrundlagen

DEZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €

Kläranlage Aulendorf:

· E1000 immaterielle Anlagegüter	12.975	848	0
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	69.390	0	69.389
· E2110 Betriebs- und Sondergebäude	4.883.514	95.402	2.281.183
· E2140 Außenanlagen mit Gebäuden	278.725	2.939	32.121
· E2220 Technische Anlagen	4.803.355	141.979	2.210.220
· E2244 Messeinrichtungen	14.713	0	0
· E2510 Straßen	56.104	1.871	38.178
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	26.318	1.239	8.497
· E6370 sonstige Fahrzeuge	43.387	2.144	155
· E7050 Telekommunikation u. EDV	5.763	166	795
· E7500 GWG >150 - 1000 EUF	1.228	0	0
· E8000 Anlagen im Bau	17.773	0	17.773

Kläranlage	10.213.245	246.588	4.658.311
-------------------	-------------------	----------------	------------------

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

Kläranlage Aulendorf:

- Landeszuschüsse für Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087
----------------------------------	-----------	-------	--------

Kläranlage	2.097.706	2.219	67.087
-------------------	------------------	--------------	---------------

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen "Zentrale Abwasserbeseitigung" und "Dezentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	27,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von	74.666 €
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von	49.131 €
- Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von	20.800 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von	-12.858 €
- Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von	-1.135 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr	1,89 € /m ³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer	1,44 € /m ³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,58 € /m ² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert (jeweils zuzügl. Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung	26,05 € /m ³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung	26,79 € /m ³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlicher und längerer Leerung	27,10 € /m ³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerausfallgruben	51,25 € /m ³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biolog. Nachbehandlung Mehrkammerabsetzgruben	56,50 € /m ³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.